



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-11826 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50.115/809-II/3/93

Wien, am 6. Dezember 1993

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

5338/AB

1993-12-10

zu 54157J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija STOISITS, Freunde und Freundinnen haben am 18. Oktober 1993 unter Nr. 5415/J an mich nachstehende schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Beschlagnahme von Glücksspielautomaten" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Gab es in den Jahren 1989, 1990, 1991, 1992 und 1993 (bis 31.7.93) Beschlagnahmen von Glücksspielautomaten in Wien?
 - a) wenn ja, wieviele?
 - b) wenn ja, waren auch Geräte der Firmen NOVOMATIC Automatenindustrie und Handels GmbH, NOVOMATIC Alpha Automaten GmbH, ADMIRAL Sportwetten GmbH und STARLINE Automatenverleih GmbH betroffen? (aufgeschlüsselt nach Jahren und Firmen)
2. Wurden in den Jahren 1989, 1990, 1991, 1992 und 1993 (bis 31.7.93) Beschlagnahmen durchgeführt und wenn ja, wieviele (aufgeschlüsselt nach Jahren)?
3. Wurden Beschlagnahmen aufgrund von Anzeigen dritter Personen in den Jahren 1989, 1990, 1991, 1992 und 1993 (bis 31.7.93) durchgeführt und wenn ja, wieviele (aufgeschlüsselt nach Jahren)?
4. In welchem Ausmaß beliefen sich Beschlagnahme in den Jahren 1989, 1990, 1991, 1992 und 1993 (bis 31.7.93) die Fälle von
 - a) illegal aufgestellten
 - b) bewilligten, jedoch nachträglich manipulierten

- 2 -

Glücksspielautomaten? (aufgeschlüsselt nach Jahren)

5. Sehen Sie aufgrund der derzeitigen gesetzlichen Situation die Sicherheitsorgane in die Lage versetzt, daß effizient gegen
 - a) illegal aufgestellte
 - b) bewilligte, jedoch nachträglich manipulierte Glücksspielautomaten vorgegangen werden kann? (aufgeschlüsselt nach Jahren)
6. Welche Möglichkeiten der Kontrolle von Glücksspielautomaten haben Sicherheitsorgane vor Ort?
7. Wurden seitens der Sicherheitsorgane auch selbsttätig (ohne Anzeige durch Dritte) in den Jahren 1989, 1990, 1991, 1992 und 1993 (bis 31.7.93) Kontrollen von Glücksspielautomaten und in der Folge Beschlagnahme durchgeführt und wenn ja, wieviele (aufgeschlüsselt nach Jahren)?
8. Gilt als Grundlage bei Kontrollen vor Ort ausschließlich der Bescheid des Magistrats der Stadt Wien (MA 7)?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Statistische Aufzeichnungen über die Kontrolle und Beschlagnahme von Glücksspielautomaten werden aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht geführt. Die folgenden Angaben beruhen daher auf den Meldungen der Bundespolizeidirektionen nach Durchsicht der Akten.

Zu Frage 1a:

Beschlagnahmen wurden bei der Bundespolizeidirektion Wien wie folgt vorgenommen:

1989:	0
1990:	0
1991:	2
1992:	6
1993:	11
(bis 31.7.)	

- 3 -

Zu Frage 1b:

Diese Frage kann ich aus Gründen der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes nicht beantworten.

Zu Frage 2:

Beschlagnahmen wurden bei den Bundespolizeidirektionen, ausgenommen die Bundespolizeidirektion Wien, insgesamt vorgenommen:

1989:	29
1990:	88
1991:	55
1992:	14
<u>1993:</u>	<u>24</u>
	<u>210</u>

Zu Frage 3:

Beschlagnahmen über Aufforderung dritter Personen im Bereich aller Bundespolizeidirektionen wurden wie folgt durchgeführt:

1989:	21
1990:	28
1991:	1
1992:	10
<u>1993:</u>	<u>23</u>
	<u>83</u>

Zu Frage 4a und 4b:

Eine Aufschlüsselung der Beschlagnahmen nach Jahren kann den Berichten der Bundespolizeidirektionen zufolge nicht vorgenommen werden.

Insgesamt wurden aber im Zeitraum 1989 bis 31.7.93, 93 Beschlagnahmen illegal aufgestellter und 136 nachträglich manipulierter Glücksspielautomaten durchgeführt.

Zu Frage 5a:

Ja.

Zu Frage 5b:

Nein. Die Feststellung nachträglicher technischer Manipulationen bedarf des Einsatzes von Sachverständigen, die kaum zur Verfügung stehen.

Zu Frage 6:

Die Sicherheitsorgane haben vor Ort die Möglichkeit zu kontrollieren, ob die (landes)- gesetzlich vorgeschriebenen Bewilligungen vorliegen bzw. ob der Apparat den (landes)- gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Technische Manipulationen sind vor Ort von den Sicherheitsorganen nicht nachweisbar.

Zu Frage 7:

Ja.

Angaben über den Umfang der Kontrollen können, wie eingangs angeführt, nicht gemacht werden.

Zu Frage 8:

Bei Münzgewinnspielapparaten wird überprüft, ob eine Konzession vorliegt bzw. der Apparat den Vorschriften des Wiener Veranstaltungsgesetzes entspricht.

- 5 -

Liegen Hinweise oder einschlägige eigene Wahrnehmungen vor, so wird auch, soweit möglich, kontrolliert, ob der Apparat dem Glücksspielgesetz unterliegt.

Frau L